

Version 25.01.2021

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll Raum schaffen für Kreativität, Aktivität, Engagement und ein Klima des Miteinanders begünstigen. Sie ist da anzutreffen, wo es gilt, Kindern und Jugendlichen Lebensfreude zu vermitteln, sie zu unterstützen und anzuregen. Jugendarbeit ist aber auch sensibel, bietet Hilfe, Begleitung, Unterstützung und wirkt in Krisen und bei Brennpunkten vermittelnd. Sie schliesst alle Kinder und Jugendlichen ein und niemanden der Zielgruppe aus, fördert die Kooperation und arbeitet interdisziplinär. Die Jugendarbeit Rafz mit seinem Jugendtreff ist eine soziale Einrichtung, angegliedert an die Abteilung Soziales der politischen Einheitsbehörde Rafz.

EINLEITUNG Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Jugendarbeit Rafz erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit des Jugendtrefftriebs wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an das Team der Jugendarbeit Rafz und an ihre Arbeitgeber*innen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

GRUNDREGELN

1. Alle Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Fachpersonen), welche in die Angebote der Jugendarbeit Rafz involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und (junge) Erwachsene halten 2m Abstand zueinander und zu den Kindern /Jugendlichen (vgl. Distanzregeln unten).
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

1. ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten: keine Beschränkung!

2. Verpflegung Treffkiosk

Essen und Trinken wird durch den Treff bis auf weiteres nicht angeboten. Die Kinder- und Jugendlichen dürfen selbst ihre Verpflegung mitnehmen Essen und Trinken nur vor dem Jugendtreff im Freien.

3. HÄNDEHYGIENE

Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene reinigen sich beim:

Betreten der Fachstelle, vor und nach dem Essen / den Pausen, beim Niesen und Toilettengang sowie vor dem Verlassen der Fachstelle die Hände mit Wasser und Seife.

Wichtig: Kinder / Jugendliche nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen lassen (Handpflegecreme anbieten).

Entfernung von unnötigen Gegenständen / Materialien, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Dekorationen, herumliegende Spiele und Bastelsachen (die nicht genutzt werden), Nahrungsmittel (z.B. Snacks, Früchte, Getränke).

4. DISTANZ HALTEN

Kinder bis 15 Jahren oder bis Abschluss der obligatorischen Schule Aufgrund der Annahme, dass Kinder bis 10 Jahre weniger häufig und schwer erkranken, resp. bis 15 Jahre oder bis Abschluss der obligatorischen Schule die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau, zunimmt sollen sie sich normal im Rahmen der Aktivitäten des Jugendtreff bewegen können.

Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander und Körperkontakt erlaubt.

Distanzregel von 2 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachpersonen)

5. ANZAHL PERSONEN BEGRENZEN

Angebote / Gruppengrösse: Für die Anzahl Personen ist für alle Altersstufen und alle Formen der Angebote die zur Verfügung stehende Fläche massgebend. Es gilt die Regel: bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person. Ab 30 m² gilt 10m² pro Person / Die Grundfläche des Jugendtreff Rafz sind 250m².

6. HYGIENEMASKEN

Im Küchenbetrieb und im Kontakt mit Jugendlichen bei welchem der vorgegebene Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann werden vom Team Hygienemasken getragen. Es sind immer mindesten 10 Hygienemasken vor Ort.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen.

Lüften

Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. morgens, vor-, während und nach einem Angebot, abends für ca. 10 Minuten lüften).

Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.

Türgriffe, Treppengeländer, Spielgeräte und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen

Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen

Fachgerechte Entsorgung von Abfall

Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und an zentralen Orten (z.B. WC-Anlagen, innerhalb der Räumlichkeiten).

Informieren der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen über die entsprechenden Hygienemassnahmen (bei Ankunft).

Informieren der Eltern (im Fall, dass ein Kind / Jugendliche*r Krankheitssymptome aufweist, Hygienemaske): Anweisung des BAG: (Selbst)Isolation.

Information der Mitarbeitenden

Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen. Die Gemeindebehörde Rafz informiert das Team der Jugendarbeit laufend über die Kantonalen COVID-19-Verordnungen.

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE **Jugendarbeit Rafz** UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Vereinbarung von entsprechenden Massnahmen werden laufend durch den zuständigen Ressortinhaber im Gemeinderat, mit dem Team der Jugendarbeit Rafz ausgetauscht.